



Mühdorf, Februar 2022

Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe wurde aufgrund der anhaltenden Einschränkungen durch die Corona Pandemie ins Jahr 2022 verlängert. Das neue Programm, die Überbrückungshilfe IV, unterscheidet sich in wenigen Punkten von seinem Vorgänger. Der Förderzeitraum umfasst die Monate Januar bis März 2022. Eine Antragstellung ist bis 30.04.2022 möglich.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Ihnen die Voraussetzungen noch einmal in Erinnerung rufen und Sie über die wichtigsten neuen Regelungen informieren. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Ausführungen aus Vereinfachungsgründen nicht die vollständigen Voraussetzungen und Bestimmungen der Überbrückungshilfe IV beinhalten.

- ✓ Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. EUR im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen antragsberechtigt.
- ✓ Tätigkeit muss vor dem 01.10.2021 aufgenommen worden sein
- ✓ Keine Geschäftsaufgabe bis 31.03.2022 bzw. vor Auszahlung des Zuschusses
- ✓ Anstellung mindestens eines Arbeitnehmers zum 28.02.2020 oder 31.12.2021 oder Soloselbständiger / Ein-Personen-GmbH mit Haupterwerb (> 50% der Einkünfte)
- ✓ Vergleichszeitraum 01-03/2019; bei kleinen Unternehmen ist der Vergleichszeitraum der Durchschnittsjahresumsatz 2019

Grundlegende Antragsvoraussetzungen

- ✓ Corona bedingter **Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Wann liegt ein coronabedingter Umsatzeinbruch vor?

Wenn der Geschäftsbetrieb durch Quarantäne-Fälle oder Corona-Erkrankungen in der Belegschaft nachweislich stark beeinträchtigt ist, ist ein daraus resultierender Umsatzeinbruch coronabedingt.

Ebenso führen beispielsweise Einschränkungen des Geschäftsbetriebs infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) zu der Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs.

Wann liegt kein coronabedingter Umsatzeinbruch vor?

Fehlendes Personal

Umsatzeinbrüche, die sich aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung ergeben, sind nicht coronabedingt.

Material- & Lieferengpässe

Nicht als coronabedingt gelten beispielsweise Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe) oder die sich erkennbar daraus ergeben, dass Umsätze bzw. Zahlungseingänge sich lediglich zeitlich verschieben.



Quick Facts

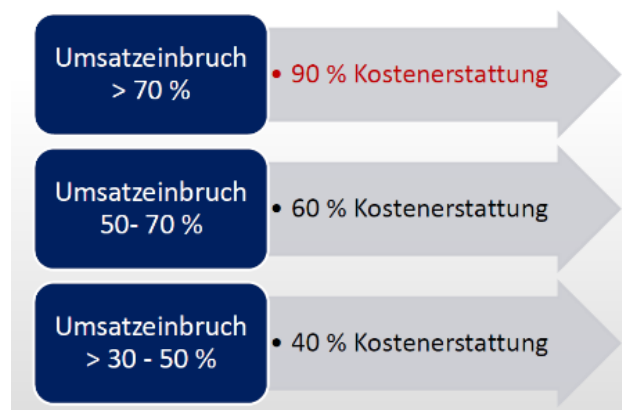
- ✓ Anerkennung von Umsatzeinbrüchen wegen freiwilliger Schließungen
 - Freiwillige Schließungen wegen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes aus staatlicher Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbare Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen)
 - Ein Umsatzeinbruch und eine freiwillige Schließung ist gegeben, wenn trotz Öffnung des Geschäftsbetriebes die Grenzkosten, die ein laufenden Betrieb bei Öffnung zusätzlich zu einem geschlossenen Betrieb mit sich bringt, nicht gedeckt werden können.
- ✓ Förderung der Zugangskontrollkosten (Aushilfen, Security-Dienste, Arbeitslohn pro Schicht „an der Türe“, Kosten Mitarbeiter-Schulung, Kosten Dokumentation z.B. Kontrollbuch, Anschaffung von Lizenzen, Hard-/Software zur Impfpasskontrolle) zur Umsetzung von Zutrittsbeschränkungen durch eigenes Personal oder durch extern beauftragte Dienstleister
- ✓ **Keine** Förderung von Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen
- ✓ **Keine** Förderung von Digitalisierungskosten
- ✓ Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).
- ✓ Vorkasserechnungen werden akzeptiert, wenn die Lieferung und Leistung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann.
- ✓ Vorkasserechnungen können ansonsten in der Schlussabrechnung angesetzt werden, wenn der Nachweis der Lieferung und Leistung innerhalb der Antragsfrist erbracht wurde. Abschlagszahlungen werden bis zu einer Höhe von maximal 50 Prozent anerkannt. Der Nachweis der Lieferung und Leistung erfolgt spätestens in der Schlussabrechnung.



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

- ✓ Barzahlungen werden als Kosten grundsätzlich **nicht akzeptiert**.
- ✓ Stellen sich im Nachhinein abweichende Umsätze von der Prognose bei der Antragstellung heraus und resultiert daraus eine höhere oder niedrigere Förderung, ist diese zurückzuzahlen bzw. wird diese nachträglich ausbezahlt. Die Berechnung hierfür finden in der Schlussabrechnung statt.
- ✓ Maximaler Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt



Förderfähige Fixkosten

Die erstattungsfähigen Fixkosten sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende (also im Förderzeitraum erstmalig fällige), vertraglich vor dem 01.01.2021 begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen, die betrieblich genutzt werden.
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen, Kontokorrentzinsen und Stundungszinsen



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
11. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe III anfallen.
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Kosten für Auszubildende
14. Marketing- und Werbekosten maximal in der Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019
15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen
 - Anschaffung mobiler Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
 - Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
 - Anschaffung Handtrockner beispielsweise mit Hepafilter oder UVC-Licht
 - Anschaffung Dampfreiniger (bspw. mit UVC-Licht) zur Oberflächen- und Bodenreinigung
 - Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
 - Anschaffung mobiler Raumteiler
 - Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

- Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechtem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)
- Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.
- Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen. Diese Personalkosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind. Kosten können wie auch sonst in der Überbrückungshilfe in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.

16. Gerichtskosten, die Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation zu tragen haben.

➔ Nicht förderfähig sind Zahlungen an verbundene Unternehmen bzw. im Eigentum bzw. mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluss derselben Person stehenden Unternehmen.

Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben kann es unter Umständen sein, dass der Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges rechnen muss.

Die Informationen beruhen auf dem Stand vom 25.01.2022. Aus den Erfahrungen zu den vorangegangenen Hilfsprogrammen kann es im Laufe des Programmes noch zu Änderungen kommen. Bitte teilen Sie uns auch im Anschluss an die Bearbeitung mit, wenn Sie Ihres Erachtens von einer Änderung betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für internationales Steuerrecht